**1. Geltung, Gültigkeit der Bedingungen des Lieferanten**

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich–rechtlichen Sondervermögen („Lieferanten“) und gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen („Vertragsprodukte“) und sonstige Leistungen an unser Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen, sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.

1.2. Für die Einhaltung der Schriftform nach diesen Einkaufsbedingungen ist die Textform ausreichend.

**2. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität**

2.1. Die gelieferten Vertragsprodukte müssen die vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen sowie zum Weiterverkauf geeignet sein. Die Lieferung muss sich für die Zwecke eignen, die dem Lieferanten bei Vertragsabschluss ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurden, ansonsten für die Zwecke, für die Produkte der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird. Der Lieferant trägt insbesondere Sorge dafür, dass den gesetzlichen Anforderungen an Herstellung, Beschaffenheit, Konformitätsbewertung, Kennzeichnung und Begleitunterlagen/-informationen genügt wird.

2.2. Maschinen sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern.

2.3. Vom Lieferanten gelieferte Vertragsprodukte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant wird uns alle für die Verkehrsfähigkeit der Vertragsprodukte erforderlichen Zertifikate, Zulassungen, Genehmigungen oder sonstigen Bestätigungen und Freigaben („Zulassungen“) rechtzeitig vorlegen. Der Lieferant stellt uns auf Aufforderung alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die wir zur Erfüllung der uns obliegenden produktrechtlichen Pflichten, insbesondere zur Prüfung oder zum Nachweis von Rechtskonformität, benötigen. Der Lieferant wird uns unverzüglich darüber informieren, wenn Zulassungen widerrufen werden oder anderweitig erlöschen oder wegfallen oder wenn Widerruf, Erlöschen oder Wegfall einer Zulassung drohen.

2.4. Die vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte (auch Teile von Vertragsprodukten oder Stoffe/Zubereitungen) müssen allen einschlägig relevanten in Deutschland und in der Europäischen Union geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend:

2.4.1. Das deutsche Chemikaliengesetz (ChemG), die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) und die dazugehörenden Unterregelwerke. Dies betrifft unter anderem die Einhaltung der Inverkehrbringensverbote lt. Anhang 1 ChemVerbotsV, die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrenstoffen lt. CLP/GHS-Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer jeweils aktuellen Version.

2.4.2. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit den jeweiligen aktuellen Änderungen und Berichtigungen Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich nur Vertragsprodukte zu liefern, welche die Anforderungen der REACH-Verordnung erfüllen. Er ist zu Einhaltung der Informationspflichten bei der Lieferung von Erzeugnissen gemäß der Definition der REACH-Verordnung verpflichtet.

2.5. Soweit dem Lieferanten bekannt ist oder ihm von uns bei Bestellung, aber spätestens bis zum Vertragsschluss mitgeteilt wurde, dass die Vertragsprodukte in bestimmte andere Länder als Deutschland weitergeliefert oder dort eingesetzt werden sollen, müssen die Vertragsprodukte auch den relevanten Vorschriften und behördlichen Anforderungen in diesen Ländern entsprechen.

2.6. Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 oder ISO 14 001 zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Die Einhaltung von branchen- und materialfeldspezifischen Forderungen (z. B. CE-Anforderungen, EG-Maschinenrichtlinien, ISO 13485, IEC-, VDE-, VDI-Vorschriften) ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend, sicherzustellen und soweit vereinbart nachzuweisen. Wir sind berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.

2.7. Der Lieferant ist stets verpflichtet, unaufgefordert sämtliche für die Zollabwicklung erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

2.8. Über anstehende Umstellungen oder Änderungen der Vertragsprodukte oder ihrer Fertigung wird der Lieferant uns sofort unaufgefordert informieren.

2.9. Der Lieferant stellt uns von Forderungen und Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der oben beschriebenen Vorschriften frei, es sei denn, er habe die Nichteinhaltung nicht zu vertreten.

**3. Angebot des Lieferanten**

3.1. Der Lieferant hat sich im Angebot sowie in der Auftragsbestätigung genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage sowie der Bestellung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss auf eine Ungeeignetheit der zu liefernden Vertragsprodukte für den von uns beabsichtigten und dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck hinzuweisen. Gleichermaßen hat der Lieferant uns auf besondere Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- oder sonstige Risiken hinzuweisen, die die Weiterverkäuflichkeit der Vertragsprodukte beeinträchtigen. Andernfalls sind die Vertragsprodukte nicht vertragsgemäß.

3.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen unserer Anfragen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

3.4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

**4. Bestellung durch uns**

4.1. Anfragen, mündliche Bestellungen sowie mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

4.2. Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

4.3. Der Lieferanten ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Bestellungsannahme).

**5. Liefer-, Leistungszeit**

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal zwei Wochen ab Vertragsschluss. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der

vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

5.2. Bei Lieferverzug sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Verzögerungsfolgen vorzuschlagen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Vertragsprodukte bei uns. Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

5.3. Im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, ebenso bleibt die Geltendmachung weiterer Rechte wie Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung vorbehalten.

5.4. Soweit uns die Erfüllung unserer Vertragspflichten, insbesondere die Abnahme der Vertragsprodukte durch Fälle höherer Gewalt unzumutbar erschwert wird, sind wir berechtigt, die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Wir sind verpflichtet, dieses unverzüglich dem Lieferanten aufzuzeigen.

5.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

**6. Versand, Erfüllungsort**

6.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

6.2. Sind Vertragsprodukte frachtfrei bzw. gem. Incoterm DDP zu liefern, so gilt Incoterm DDP mit der Maßgabe, dass der Lieferant auch die Versicherung bis zur Ankunft der Vertragsprodukte am Bestimmungsort trägt.

6.3. Bei Gefahrstoffen/Gefahrgütern sind uns Produktinformationen, insbes. Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung/Abholung zu übermitteln. Der Lieferant sorgt insbesondere für die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung und Verwendung einer geeigneten Verpackung und während des Transports, sofern dieser von dem Lieferanten geschuldet ist. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

6.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transports verschuldet hat. Fehlen in den Lieferpapieren von uns vorgegebene Bestellzeichen oder Anstellungsvermerke, so gehen alle dadurch entstandenen Kosten wie Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zulasten des Lieferanten, es sei denn, er habe dies nicht zu vertreten.

6.5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

6.6. Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden.

**7. Gewichte, Mengen**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

**8. Bezug von Zulieferungen etc.**

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat). Der Lieferant hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

**9. Erklärung der Ursprungseigenschaft**

Falls der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Vertragsprodukte abgibt, gilt Folgendes: Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Stellen der Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er habe dies nicht zu vertreten.

**10. Preise, Rechnungslegung**

10.1. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, und Versandkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

10.2. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Lieferanten erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Vertragsprodukte bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

10.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

10.4. Die Rechnungen des Lieferanten müssen die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben enthalten.

**11. Zahlung**

11.1. Wir zahlen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt nach vollständiger Lieferung der Vertragsprodukte.

11.2. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

11.3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck, Banküberweisung oder ggf. mittels digitaler Kryptowährung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind in jedem Fall berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Käufer gefordert nachzuweisen.

11.4. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

**12. Gefahrübergang, Wareneingangskontrolle**

12.1. Die Gefahr geht – auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen – erst auf uns bzw. auf den von uns benannten Abnehmer über, nachdem uns bzw. im Fall des Streckengeschäfts unserem Abnehmer die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von uns/unserem Abnehmer abgenommen wurde.

12.2. Die Vertragsprodukte werden bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität

und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, einschließlich der Lieferpapiere, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Vertragsprodukte. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Tagen abgesendet werden. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir bzw. unser Lagerhalter – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen..

**13. Sachmängelhaftung**

13.1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die gesetzlichen Sachmängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu.

13.2. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant tritt an uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und sämtliche erforderlichen Erklärungen abgeben.

13.3. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine gewerblichen Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet für eine Verletzung dieser Pflicht, es sei denn, er habe dies nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und uns auf Verlangen den Nachweis darüber zu erbringen.

13.4. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Vertragsprodukte durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13.5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung des Vertragsproduktes, es sei denn, gesetzliche Vorschriften sehen eine längere Verjährungsfrist oder einen späteren Verjährungsbeginn vor.

**14. Produzentenhaftung**

14.1. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, wenn die Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten oder seinen Zulieferern gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften würde. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle nach dem vorstehenden Satz ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen nach §§ 683, 670 oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich für uns aus oder in Zusammenhang mit einer rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion oder Produktwarnung ergeben; dies gilt auch für vorsorgliche Rückrufaktionen oder Produktwarnungen. Erfasst werden sämtliche mit der Rückrufaktion oder der Produktwarnung verbundenen Kosten, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer angemessenen Sachaufklärung (insbesondere Ein- und Ausbaukosten). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.2. Für den Fall, dass wir von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen werden, wird uns der Lieferant den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nennen, sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**15. Versicherungen**

15.1. Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrags – einschließlich Verjährungsfristen für Garantien und Sachmängelhaftung sowie sonstigen Verjährungsfristen – einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal) unterhalten. Die Versicherung muss auch die auch Ein- und Ausbaukosten sowie Rückrufkosten abdecken. Der Lieferant muss die bestehende Versicherung auf unser Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15.2. Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Lieferant in unseren Anlagen erbringt) durch den Lieferanten zu versichern.

**16. Unsere Haftung**

Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z. B. Produkthaftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Schaden nach Satz 2 vor. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant vertraut und vertrauen darf.

**17. Eigentumsvorbehalte**

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteiliges Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

**18. Kündigung von Werkverträgen**

Die Beauftragung mit Werkleistungen kann durch uns jederzeit bis zur Vollendung des Werks gemäß den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden. Kündigen wir aus einem wichtigen vom Lieferant zu vertretenden Grund, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, durch uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergü-

tung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzellieferungen und/oder -leistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in §§ 648, 648a BGB geregelten Kündigungsfolgen.

**19. Abfallentsorgung**

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

**20. Compliance beim Lieferanten**

20.1. Der Lieferant bestätigt, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden rechtlichen, insbesondere gesetzlichen Vorschriften, mit den Vorschriften des Bestimmungslandes sowie den mit uns getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Lieferant bestätigt ferner, dass er in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz beschriebenen Anforderungen jederzeit sicherzustellen.

20.2. Es ist dem Lieferanten strikt untersagt, einem Mitarbeiter von uns oder einem von uns Beauftragten einen Vorteil für diesen oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewährleisten, dass er dem Lieferanten oder einen anderen Dritten bei dem Bezug von Vertragsprodukten oder Dienstleistungen in unlauterer Weise bevorzugt, oder einen Vorteil für diesen oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er bei dem Bezug von Vertragsprodukten oder Dienstleistungen eine Handlung vornimmt oder unterlässt und dadurch seine Pflichten gegenüber uns verletzt. Handelt der Lieferant diesem Verbot zuwider, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

**21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

21.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Sitz der Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten sowie für unsere Pflichten.

21.2. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts.

21.3. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss veröffentlichten Fassung der INCOTERMS der internationalen Handelskammer.

21.4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist an unserem Geschäftssitz (derzeit Mülheim an der Ruhr). Wir sind aber berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder an sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

**22. Sprachversion**

Versionen dieser Bedingungen in anderen Sprachen als deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Abweichungen oder einem Widerspruch zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.